

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



### **Anmeldung für die Aufnahme in die weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Würselen für das Schuljahr 2021/2022**

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde bekannt gegeben, dass das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2021/2022 am **12. März 2021** endet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Schüler der Jahrgangsstufe 4 an einer weiterführenden Schule angemeldet sein.

Durch die Corona-Pandemie sind persönliche Anmeldetermine nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Details zu den Anmeldezeiten und den Abläufen an den Würselener Schulen finden Sie hier bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Schule:

#### **Gesamtschule der Stadt Würselen**

Die persönlichen Anmeldetermine sind an folgenden Tagen möglich:

Freitag, den 29.01.2021, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Samstag, den 30.01.2021, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Montag, den 01.02.2021, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Dienstag, den 02.02.2021, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch, den 03.02.2021, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag, den 04.02.2021, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag, den 05.02.2021, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie vorher online über die Internetseite der Gesamtschule Würselen einen Anmeldetermin.**

Krottstraße 64 A  
Schulleiter: Herr Staecker  
Telefon: 02405 4080110  
E-Mail: [gesamtschule@wuerselen.de](mailto:gesamtschule@wuerselen.de)  
[www.gesamtschule-wuerselen.de](http://www.gesamtschule-wuerselen.de)

#### **Gymnasium der Stadt Würselen**

Der **erste Teil** der Anmeldung erfolgt online vom 15.02.2021 bis zum 26.02.2021 über die Internetseite des Gymnasiums der Stadt Würselen. Hier können Sie das Anmeldeformular bereits ausfüllen.

Der **zweite Teil** ist dann der persönliche Anmeldetermin mit anschließendem Aufnahmegespräch. Termine hierfür können schon jetzt online über die Internetseite oder telefonisch täglich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr vereinbart werden.

Die persönlichen Anmeldetermine sind an folgenden Tagen möglich:

Samstag, den 27.02.2021, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Montag, den 01.03.2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag, den 02.03.2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag, den 04.03.2021, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Montag, den 08.03.2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag, den 09.03.2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag, den 11.03.2021, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag, den 12.03.2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Klosterstraße 74  
Schulleiter: Herr Becker  
Telefon: 02405 413290  
E-Mail: kontakt@gymnasium-wuerselen.de  
www.gymnasium-wuerselen.de

## Heilig-Geist-Gymnasium

Die persönlichen Anmeldetermine sind an folgenden Tagen möglich:

Freitag, den 29.01.2021, 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Samstag, den 30.01.2021, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Montag, den 01.02.2021, 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Der Ablauf für die persönliche Anmeldung am Heilig-Geist-Gymnasium wird auf der Internetseite der Schule frühzeitig bekannt gegeben.

Broicher Straße 103  
Schulleiter: Herr Barbier  
Telefon: 02405 7080  
E-Mail: verwaltung@hgg-broich.de  
www.hgg-broich.de

## Notwendige Unterlagen für die Schulanmeldung

Zum Anmeldetermin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde des Kindes ODER Familienstammbuch
- Halbjahreszeugnis der 4. Klasse mit Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule im Original
- Sorgerechtsnachweis bei Alleinsorgeberechtigten
- Anmeldebogen (über die Homepage der jeweiligen Schule)

Bei der Gesamtschule Würselen bitte zusätzlich noch folgende Unterlagen mitbringen:

- Zeugnisse 3. Schuljahr

Beim Heilig-Geist-Gymnasium bitte zusätzlich noch folgende Unterlagen mitbringen:

- Taufbescheinigung

Würselen, den 20. Januar 2021

Roger Nießen  
Bürgermeister

*Alle Informationen zum Thema Schule stehen auch auf der städtischen Webseite zur Verfügung unter [www.wuerselen.de/schulen](http://www.wuerselen.de/schulen). Hier finden Sie auch die Ansprechpartner des Schulverwaltungsamts.*

## Volkshochschule Nordkreis Aachen

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **16.09.2020** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.407.609,41 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 283.204,17 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.290.826,79 € festgestellt.

#### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	138,87	1.1	Allgemeine Rücklage	744.472,05
	1.2 Sachanlagen	32.544,02	1.3	Ausgleichsrücklage	174.551,53
			1.4	Jahresüberschuss	283.204,17
2.	Umlaufvermögen		2.	Rückstellungen	43.272,57
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.801,79	4.	Verbindlichkeiten	131.784,78
	2.4 Liquide Mittel	1.290.826,79	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	30.324,31
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	297,94			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.407.609,41</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.407.609,41</b>

#### 2. Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2017 in €
+	Ordentliche Erträge	2.042.757,76
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.759.562,48
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>283.195,28</b>
+	Finanzergebnis	8,89
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>283.204,17</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>283.204,17</b>

**3. Finanzrechnung 2017**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2017 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.990.336,68
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.719.595,29
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>270.741,39</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.568,01
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.568,01</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss</b> (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	<b>265.173,38</b>
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>265.173,38</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.025.653,41
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.290.826,79</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 16.09.2020 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 283.204,17 € zu 226.191,05 € der Ausgleichsrücklage und zu 57.013,12 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 17.12.2020

Hubert Philippengracht  
Komm. Vorstandsvorsteher

# Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen

## 1. Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GO NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung per Umlaufbeschluss vom 04.05.2020 - folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 15b GKG NRW im Umlaufverfahren getroffen, da nach § 11 IfSBG-NRW am 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für dieses Beschlussverfahren gegeben waren:

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Online-Anmeldung). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

### § 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Bereich	Gebühr pro Unterrichtseinheit (UE)
Vorträge	6,00 € pauschal
Vorträge politische Bildung	gebührenfrei
Kurse politische Bildung	1,00 €
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,30 €
Eltern-Kind-Bildung, Fremdsprachen, Fitness, Tanz	2,40 €/siehe Staffelgebühren
Wirtschaft, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, kulturelle Bildung, Musik, Gesundheit, Kochen, Beruf/EDV, Pädagogik, Psychologie, Entspannung	2,70 €/siehe Staffelgebühren

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmerzahl als acht durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

**Staffelgebühr**

Staffelgebühren können bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung von Kursen eingesetzt werden. Die Kursgebühren richten sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden. Die endgültige Kursgebühr wird nach der zweiten Kurssitzung festgelegt und bleibt bestehen, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere An- oder Abmeldungen erfolgen. Die Staffelgebühren sind im Programmheft in der jeweiligen Kursbeschreibung explizit angegeben. Zur Verdeutlichung folgende Beispielrechnung:

Teilnehmerzahl (TN)	14 Termine (28 UE)	12 Termine (24 UE)
Ab 9 TN (2,40 € pro UE)	68,00 €	58,00 €
7 - 8 TN (3,00 € pro UE)	84,00 €	72,00 €
5 - 6 TN (4,20 € pro UE)	118,00 €	101,00 €

- (2) Für die Schulabschlusskurse wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben. Für Integrationskurse wird eine Lernmittelpauschale von 25,00 € pro Lehrgang (700 UE) erhoben.
- (3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,00 €. Bei Teilnehmenden, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlichen restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Teilnehmertag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.
- (7) Der Fachausschuss kann nach Anhören der VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen auch andere Gebühren festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren darf höchstens das Vierfache der in Absatz 1 genannten Gebühren betragen. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.
- (9) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

**§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass**

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.

### (3) Höhe der Ermäßigungen

#### **Stufe 1 (um 25 %)**

Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Inhaber\*innen der Familienkarte erhalten für einen Kurs pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 25 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.

#### **Stufe 2 (um 50 %)**

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

(4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,00 € zu zahlen.

(6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.

(7) Auf Antrag kann der/die Vorstandsvorstehende im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Zahlungspflichtig\*e/n bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.

(2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich.

(3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.

(4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

### **§ 6 Organisatorische Änderungen**

(1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.

(3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

(4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

### **§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmenden**

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z. B. Ausfall einer Kursleitung) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch die Kursleitung, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
  - Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleitung, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,
  - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
  - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
  - Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

### **§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende**

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) Außerdem ist ein Rücktritt möglich, wenn eine weitere Teilnahme an einer Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung.
- (5) In den Fällen der Absätze (2), (3) und (4) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

### **§ 9 Schadenersatzansprüche**

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

### **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen. Kursteilnehmende und Kursleitungen sind also Gäste.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.12.2019 außer Kraft.

## **2. Bekanntmachung der Gebührensatzung**

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Alsdorf, den 23.12.2020

Hubert Philippengracht  
Komm. Verbandsvorsteher

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: [www.wuerselen.de/amtsblatt](http://www.wuerselen.de/amtsblatt)

**Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr**

**Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner und Kontakte im Internet unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de) .**

**Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)**

---

